

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch

– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

vertreten durch

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird für die Baumaßnahme

Kurzbezeichnung: _____)

folgender Vertrag geschlossen:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages, Baukostenobergrenze, stufenweise Beauftragung
- § 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers
- § 4 Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Honorar
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

- 1 Allgemeine Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (AVB Hochbau)
- 2 Baugenehmigung bzw. Zustimmung
- 3 Vereinbarung Baukostenobergrenze
- 4 Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben
- 5 Anlage zu § 1.2 (Objektverzeichnis mit Anlagengruppen, Anlagen und Honorarzonon)
- 6 Anlage zu § 6.4 (Bewertung der Leistungen)
- 7
- 8 Honorarberechnung (inklusive anrechenbare Kosten)
- 9-1 Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt – Teil A
- 9-2 Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung – Teil A
- 9-3 Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen – Teil A
- 9-4 Besondere Vertragsbedingungen Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG – Teil B
- 10 Besondere Vertragsbedingungen für Umweltschutzanforderungen
- 11 Bedarfsprogramm
- 12 genehmigte Vorplanungsunterlagen (VPU)
- 13 genehmigte Bauplanungsunterlagen (BPU)
- 14 Niederschrift Verpflichtungserklärung
- 15 Lageplan vom
- 16 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück vom
- 17 genehmigte erweiterte Vorplanungsunterlagen
- 18 Terminplan
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Fachplanungen der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 ff der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für

- eine bauliche Anlage (ein Objekt)
 eine Baumaßnahme (mehrere Objekte) (Siehe Objektverzeichnis)

die in der Liegenschaft

Straße

Ort

die auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e

Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke:

m²

mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von m²

mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²

mit einer Geschossfläche (GF) von m²

mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von NE

neu gebaut umgebaut / modernisiert erweitert instand gesetzt / instand gehalten
werden soll.

Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.2 Die Leistungen umfassen die Fachplanungen der Technischen Ausrüstung folgender Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 HOAI und – sofern nachfolgend aufgeführt – sonstige Technik:

	Nr.	Anlagengruppe	Anlage	Honorarzone
<input type="checkbox"/>	1	Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen		
<input type="checkbox"/>	2	Wärmeversorgungsanlagen		
<input type="checkbox"/>	3	Lufttechnische Anlagen		
<input type="checkbox"/>	4	Starkstromanlagen		
<input type="checkbox"/>	5	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
<input type="checkbox"/>	6	Förderanlagen		
<input type="checkbox"/>	7	nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen		
<input type="checkbox"/>	8	Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken		

Auflistung und Bezeichnung weiterer Technischer Anlagen (siehe Objektverzeichnis, Anlage 5).

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 2**Grundlagen des Vertrages, Baukostenobergrenze, stufenweise Beauftragung****2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für freiberufliche Leistungen im Hochbau (AVB Hochbau) und die in der Anlage aufgeführten Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.1.2 Der Auftragnehmer hat über § 1.1 AVB Hochbau hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Rundschreiben zu beachten:

Siehe Anlage 4.

Sonstige:

Durch den Auftragnehmer sind generell die entsprechenden Formblätter der ABau zu verwenden (z. B. für Kostenermittlungen und Vergabe).

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Vorplanungsunterlagen und die weiteren Leistungen die nachfolgend genannten Grundlagen dieses Vertrages, die wesentliche Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650 p Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) darstellen:

das genehmigte Bedarfsprogramm vom

mit einem Kostenrahmen nach DIN 276-1:2008-12 von EUR

einen Kostenrahmen von EUR

die Baugenehmigung bzw. Zustimmung vom

der Terminplan vom

Unterlagen über die Grundlagenermittlung nach § 55 HOAI i. V. m. Anlage 15.1 HOAI:

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (§§ 3.2 bis 3.5) die ggf. weiter entwickelten Planungs- und Überwachungsziele im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB, die sich ergeben aus:

den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)

den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)

den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)

2.3 Die Baumaßnahme ist

ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 61 Bauordnung für Berlin (BauOBl)

genehmigungsfrei nach § 62 BauOBl

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Die Baumaßnahme unterliegt dem

- Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 BauOBln
- Genehmigungsverfahren nach § 71 BauOBln
- Zustimmungsverfahren nach § 77 BauOBln

2.4 Wesentliche Planungs- und Überwachungsziele (Projektziele)

Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Auftragnehmer nach näherer Maßgabe dieses Vertrages und seiner Anlagen diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und nach Vertragsschluss ggf. weiter entwickelten – Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers, die in § 2.2.1 und § 2.2.2 genannt sind, zu erreichen.

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die Baumaßnahme (§ 1) gemäß den nachfolgend in §§ 2.5, 2.6 und § 5 im Sinne einer vertraglichen Beschaffenheit vereinbarten Projektzielen (Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) mangelfrei geplant und errichtet werden kann. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Projektziele stets zu überprüfen und bei absehbarer Gefährdung der Projektziele Alternativen aufzuzeigen.

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers sind durch die in diesem Vertrag definierten Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 BGB entfällt.

2.5 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die

- in der Baugenehmigung bzw. in der Zustimmung
- im genehmigten Bedarfsprogramm
- in den genehmigten Vorplanungsunterlagen (VPU)
- in den genehmigten Bauplanungsunterlagen (BPU)
- in den genehmigten erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU)
-
-

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (EUR/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben der genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (§§ 24 und 54 LHO Berlin).

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

2.64 Baukostenobergrenze

2.6.1 Der Auftragnehmer hat für die Leistungen der Leistungsstufe 1 den in § 2.2.1 vorgegebenen Kostenrahmen mit der zugehörigen qualitativen und quantitativen Aufgabenbeschreibung zu beachten. Der Auftraggeber wird andere fachlich Beteiligte (Objektplaner, Fachingenieure, Gutachter, Sachverständige) ebenfalls vertraglich verpflichten, den in § 2.2.1 vorgegebenen Kostenrahmen zu beachten.

Für die Leistungen der Leistungsstufen 2 bis 5 vereinbaren die Vertragsparteien eine auf den konkreten Vertrag bezogene Baukostenobergrenze schriftlich als Beschaffenheit. Diese Baukostenobergrenze mit dazugehöriger bautechnischer Beschreibung (mit Mengen und Qualitäten) gilt für den Auftragnehmer und den Auftraggeber als vereinbarte Beschaffenheit des Werkes. Der Auftragnehmer ist deshalb verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / Baumaßnahme entsprechend der schriftlichen Vereinbarung der Baukostenobergrenze errichtet werden kann. Anlage 3 ist beigefügt.

2.6.2 Wird durch einen vom Ergebnis der Vorplanung abweichenden Wunsch des Auftraggebers oder durch veränderte äußere Umstände sowie durch Tatsachen, die keine Seite zu vertreten hat, erkennbar, dass die zu erwartenden Baukosten die vereinbarte Baukostenobergrenze übersteigen, verpflichten sich beide Seiten, eine den geänderten Bedingungen berücksichtigende neue Baukostenobergrenze als Beschaffenheit zu vereinbaren.

2.6.3 Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts zu beachten. Über das Einhalten der Projektziele – ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben – ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Objektplaner und dem Auftraggeber herzustellen.

Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

2.6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Projektziele (Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben), die er zu verantworten hat, fortlaufend zu überprüfen, Abweichungen zu begründen und, bei Gefährdung der Projektziele, Alternativen aufzuzeigen.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

2.7 Stufenweise Beauftragung

2.7.1 Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 2.7.2 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß 2.7.3 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

2.7.2 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 3.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 3.2
- mit der Erbringung der Leistungsstufen 3 bis 5 gemäß §§ 3.3 bis 3.5.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

2.7.3 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen

- nach § 3 Nummer 3.2 (Leistungsstufe 2)
 - nach § 3 Nummer 3.3 (Leistungsstufe 3)
 - nach § 3 Nummer 3.4 (Leistungsstufe 4)
 - nach § 3 Nummer 3.5 (Leistungsstufe 5)
- einzeln oder im Ganzen – in einem oder mehreren Leistungsabrufen abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

2.7.4 Voraussetzung für die Beauftragung oder den Abruf der Leistungsstufe 2 und / oder weiterer Leistungsstufen oder Teilen davon ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Baukostenobergrenze als Beschaffenheit (siehe § 2.6.1 Abs. 2). Der Beschaffenheitsvereinbarung ist die in Leistungsstufe 1 erbrachte Leistung (Kostenschätzung sowie bautechnische Beschreibung mit Mengen und Qualitäten) zugrunde zu legen.

2.7.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. § 12.3.1 AVB Hochbau bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 3**Leistungen des Auftragnehmers****3.1 Leistungsstufe 1 - Grundlagenermittlung / Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI)****3.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst

für die Grundlagenermittlung für die Vorplanung

die in Anlage 15.1 zu § 55 HOAI für die Leistungsphase 1 und/oder 2 aufgeführten Grundleistungen.

3.1.2 Folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen entfallen:

3.1.3 Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI. Sie sind zu beachten, sofern eine Leistung nach 3.1.2 nicht entfallen ist.

3.1.3.1 Für die Grundlagenermittlung:

(1) Mitwirken bei der Konkretisierung des Bedarfsprogramms
(ausgenommen bei komplexen Nutzungen)

(2) Abstecken des wirtschaftlichen Rahmens der Planungsaufgabe;

(3) Sonstiges:

3.1.3.2 Für die Vorplanung:

(1) Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung auch zum Bedarf und zu den Leistungswerten (z.B. Wärme, Kälte, Luft, Wasser, Gas, fester und flüssiger Brennstoff, elektrische Energie)

(2) Erläuternder Text, in dem auch die wesentlichen Festlegungen und besondere Auswirkungen auf die Kosten der dem AN beauftragten Technischen Anlagen zu nennen sind.

(3) Sonstiges:

3.1.4 Besondere Leistungen der Leistungsstufe 1:

3.1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse der Grundlagenermittlung bis zum
vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorplanungsunterlage Bau bis zum
vorzulegen.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung (Lph 3-5 nach HOAI)**3.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst

- für die Entwurfsplanung,
 für die Genehmigungsplanung
 für die Ausführungsplanung (gegebenenfalls anteilig)

die in Anlage 15.1 zu § 55 HOAI für die Leistungsphasen 3, 4 und / oder 5 aufgeführten Grundleistungen.

 3.2.2 Folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen entfallen:**3.2.3** Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI. Sie sind zu beachten, sofern eine Grundleistung nach 3.2.2 nicht entfallen ist.**3.2.3.1** Für die Entwurfsplanung:

(1) Pläne:

M 1:

M 1:

M 1:

M 1:

Neben grundlegenden Angaben zu Bezeichnung, Lage, Abmessungen von Nutzungen, Flächen und Einbauten in notwendigen Grundrissen, Schnitten und Ansichten sind die wesentlichen Bestandteile der Technischen Anlagen und die Führung und Anordnung von wesentlichen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Rohren, Schächten usw. in Gebäuden und Außenanlagen darzustellen.

Ergibt sich bei der Durcharbeitung, dass ein anderer Maßstab zweckmäßiger ist, so kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein anderer gewählt werden.

(2) Sonstiges:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.2.3.2 Für die Genehmigungsplanung:

(1) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen:

a) Pläne

M 1:

M 1:

M 1:

(2) Sonstiges:

3.2.3.3 Für die Ausführungsplanung:

(1) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.

(2) Darauf aufbauend hat der Auftragnehmer anzufertigen, vorzulegen und auf dem Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben:

a) Ausführungsplanung mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

b) Ausführungsplanung ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / -gruppe(n)

c) Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

(3) Sonstiges:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.2.4 Besondere Leistungen der Leistungsstufe 2

3.2.4.1 Für die Entwurfsplanung:

(1) Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für

(2) Betriebskostenberechnung für

(3) Sonstiges:

3.2.4.2 Für die Genehmigungsplanung:

3.2.4.3 Für die Ausführungsplanung:

(1) Prüfen, koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – anerkennen:

a) Ausführungsplanung mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

b) Ausführungsplanung ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / -gruppe(n)

c) Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

(2) Sonstiges:

3.2.5 Die Genehmigungsplanung gemäß Leistungsphase 4 des § 55 HOAI ist für folgende Technische Anlagen zu erbringen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens

Einreichen der Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.3 Leistungsstufe 3 – Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (Lph 6 und 7 nach HOAI)**3.3.1** Die Leistungsstufe 3 umfasst

- für die Vorbereitung der Vergabe
 für die Mitwirkung bei der Vergabe

die in Anlage 15.1 zu § 55 HOAI für die Leistungsphase 6 und/oder 7 aufgeführten Grundleistungen.

 3.3.2 Folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen entfallen:**3.3.3** Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI. Sie sind zu beachten, sofern die Leistung nicht nach 3.3.2 entfallen ist.**3.3.3.1** Für die Vorbereitung der Vergabe:

- (1) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit bepreisten Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, unter Beachtung der Richtlinien und Formulare der ABau (insbesondere [V 100.H](#), Pkte 3 und 4) und unter Verwendung des Standardleistungsbuchs (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses „Elektronik im Bauwesen“ (GAEB) zu benutzen.

(2) Sonstiges:

3.3.3.2 Für Mitwirkung bei der Vergabe:

- (1) Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche
(2) Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern
(3) Prüfen und Werten der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen
(4) Sonstiges:

 3.3.4 Besondere Leistungen der Leistungsstufe 3:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation (Lph 8 nach HOAI)

3.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst für die Objektüberwachung die in Anlage 15.1 zu § 55 HOAI für die Leistungsphase 8 aufgeführten Grundleistungen.

3.4.2 Folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen entfallen:

3.4.3 Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI. Sie sind zu beachten, sofern die Leistung nicht nach 3.4.2 entfallen ist.

(1) Zur fachtechnischen Abnahme der Leistungen gehören insbesondere:

- a) Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahmen und Teilnahme daran,
- b) Prüfen der Leistungen auf vertragsgemäße Erfüllung,
- c) Feststellen und Auflisten der Mängel,
- d) Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen.

(2) Die Pflicht des Auftragnehmers, die Ausführung des Objektes auch auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu überwachen, wird durch die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators nach § 3 BaustellV nicht gemindert.

(3) Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk nach (4) zu versehen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen: Kalendertage

(Teil-) Schlussrechnungen: Kalendertage

(4) Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

- Die Rechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen: Sachlich richtig und rechnerisch richtig:
(Datum) (Unterschrift AN)
- Ist der Endbetrag der Rechnung geändert worden, so lautet die Bescheinigung: Sachlich richtig und rechnerisch richtig:
mit EUR
(Datum) (Unterschrift AN)
- Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Seite zu kennzeichnen mit: Duplikat
Nicht bezahlen
- Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit: S.r.u.r.r.
(Datum) (Unterschrift AN)

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Mit der Bescheinigung übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschafften Stoffe – sofern bereits verbaut – bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Der AN hat die geprüften Rechnungen (mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen) dem AG zu übersenden, der anordnet, dass die Kasse die Auszahlung leistet.

Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN nicht ein.

(5) a) Baustellenbüro:

- Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.
- Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

b) Kostentragung für das Baustellenbüro:

- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:
 - Telefonanschluss
 - Möblierung
 -
 - Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.
- Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst auf eigene Kosten.

(6) Systematische, umfassende Einarbeitung in fremde Ausführungsplanung für die dem Auftragnehmer beauftragten Anlagen und Mitwirken beim Abstimmen der Montage- und Werkstattzeichnungen; dabei erkannte Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften sowie erkennbare Überschreitungen der vereinbarten Baukostenobergrenze hat der AN dem AG und dem Objektplaner (ggf. Projektsteuerer) unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Bedenken gegen die Ausführungsplanung hat der AN ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Verantwortung des Ausführungsplaners wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

Von der für die Ausführung verbindlichen Ausführungsplanung sowie von den mit den ausführenden Firmen abgeschlossenen Verträgen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des AG abgewichen werden. Erkennbare Abweichungen der Leistungen vom Vertrag – auch solcher, deren Überwachung anderen fachlich Beteiligten obliegt – hat der AN unverzüglich dem Objektplaner (ggf. Projektsteuerer) für das Bautagebuch und dem AG mitzuteilen.

Die Verantwortung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(7) Sonstiges:

3.4.4 Besondere Leistungen der Leistungsstufe 4:

3.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung (Lph 9 nach HOAI)

3.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst für die Objektbetreuung und Dokumentation die in Anlage 15.1 zu § 55 HOAI für die Leistungsphase 9 aufgeführten Grundleistungen.

3.5.2 Folgende Grundleistungen oder Teile von Grundleistungen entfallen:

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

3.5.3 Die folgenden Vorgaben beziehen sich auf die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 55 HOAI. Sie sind zu beachten, sofern die Leistung nicht nach 3.5.2 entfallen ist.

3.5.4 Besondere Leistungen der Leistungsstufe 5:

3.6 **Besondere / Zusätzliche Leistungen**

3.7 Änderungsbegehren und Änderungsanordnungen des AG; Änderungsvereinbarungen

3.7.1 Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

3.7.2 Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

3.7.3 Die Befolgung von Änderungsbegehren im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen), ist für den Auftragnehmer insbesondere dann unzumutbar, wenn

- sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
- sich diese für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seines Urheberpersönlichkeitsrechts als untragbar darstellten würde;
- der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
- das Büro des Auftragnehmers auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

- betriebsinterne Umstände im Büro des Auftragnehmers entgegenstehen (z. B. eine besonders hohe Auslastung des Büros); der Auftragnehmer ist dann aber verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen, soweit ihm dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

3.7.4 Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 6.10.

3.8 Behandlung von Unterlagen

3.8.1 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung in -facher Ausfertigung

- sowie in digitaler Form auf Datenträger zu übergeben,
- sowie in Absprache mit dem Auftraggeber per Email zu senden,
- sowie in Absprache mit dem Auftraggeber auf einer digitalen Projektplattform unter der folgenden Internetadresse einzustellen:

Abweichend zu Satz 1 sind folgende Unterlagen zu übergeben:

-fach
-fach
-fach
-fach

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

3.8.2 Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Als Datenträger kommen zum Einsatz:

- CD-ROM
- oder

Die Datenträger sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu beschriften.

- Beschreibungen und Berechnungen sind im Datenformat vorzulegen. Leistungsverzeichnisse sind im Datenformat GAEB (Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) vorzulegen. Zulässige Formate: siehe ABau V 244.H F.
- Pläne und Zeichnungen sind im Datenformat vorzulegen. Zu liefernde DWG-Dateien müssen sich verlustfrei einlesen, öffnen und bearbeiten lassen.
- Die vom Auftragnehmer für die Leistungsphasen 1 bis 5 der HOAI und für die Bestandsdokumentation direkt oder durch Bearbeitung von Daten Dritter erzeugten Geometriedaten sind im Datenformat zu liefern.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 4**Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- Projektsteuerung
- Gebäudeplanung
- Tragwerksplanung
- Prüfung des Standsicherheitsnachweises
- Prüfung des Brandschutznachweises
- Ingenieurbauwerke
- Freianlagen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
-
-
-
-
-
-
-

4.2 Verantwortlich im Sinne des § 77 BauOBl ist für die

- Leitung der Entwurfsarbeiten
- Bauüberwachung

- 4.3** Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den unter 4.1 genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen, die als vertragliche Beschaffenheit (siehe § 2.4) vereinbart werden:

5.2 Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Honorar

6.1 Anrechenbare Kosten

6.1.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach §§ 3.1 – 3.5 auf der Grundlage sachlich richtigen, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellten Kostenberechnung ohne Umsatzsteuer ermittelt. Die Ansätze für „Unvorhergesehenes und zur Rundung“ werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die sachlich richtige, in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen dieses Vertrages erstellte Kostenschätzung zugrunde zu legen. Liegt auch diese noch nicht vor, ist der ggf. vom Auftraggeber vorgegebene Kostenrahmen ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses

vorläufig endgültig

auf folgender Grundlage festgelegt:

Kostenrahmen Kostenschätzung Kostenberechnung

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

	Bezeichnung der Anlagengruppe	anrechenbare Kosten (EUR)
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Das vorläufige/endgültige Honorar wird dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mitgeteilt (Anlage 8).

Zu den anrechenbaren Kosten einzelner Anlagen siehe Objektverzeichnis (Anlage 5).

- 6.1.2** Für Leistungen im Bestand wurden gemäß § 4 Absatz 3 HOAI die folgenden Werte der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten berücksichtigt:

	Umfang der Anrechenbarkeit / Anlagengruppe	Wert (EUR) der mitzuverarb. Bausubstanz
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

- 6.1.3** Die angemessene Anrechenbarkeit der in § 54 Abs. 4 HOAI genannten Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und für Technische Anlagen in Außenanlagen erfolgt mit €

- 6.1.4** Die angemessene Anrechenbarkeit der in § 54 Abs. 5 HOAI genannten Kosten – für die Ausführung von Teilen der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen – erfolgt mit €
(Diese Kosten können aus Kostengruppe 300 überschlägig ermittelt werden.)

6.2 Honorarzonen

Die Festlegung der Honorarzonen erfolgt in § 1.2 im Objektverzeichnis (Anlage 5)

6.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI vereinbart unter Berücksichtigung eines

- Abschlags von v. H. auf den Mindestsatz für (Anlagengruppe)
 Zuschlags von v. H. auf den Mindestsatz für (Anlagengruppe)

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6.4 Bewertung

Bezeichnung des Objekts										
Leistungen			Bewertung in v.H.							
§	Stufe	Phase	Anlagengruppe / Anlage Nr.							
			1	2	3	4	5	6	7	8
§ 3.1	LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung								
§ 3.1	LS 1	Lph 2: Vorplanung								
§ 3.2	LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung								
§ 3.2	LS 2	Lph 4: Genehmigungsplanung								
§ 3.2	LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung								
§ 3.3	LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe								
§ 3.3	LS 3	Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe								
§ 3.4	LS 4	Lph 8: Objekt-/ Bauüberwachung, und Dokumentation								
§ 3.5	LS 5	Lph 9: Objektbetreuung								
insgesamt										

Für weitere Gebäude / Ingenieurbauwerke erfolgt die Bewertung der Leistungen nach Anlage 6.

6.5 Honorarzuschläge

6.5.1 Für Leistungen bei Umbauten und bei Modernisierungen wird das Honorar gemäß § 56 Abs. 5 i.V.m. § 6 HOAI wie folgt erhöht:

Nr.	Anlage / Anlagengruppe	Objekt	v.H.-Satz
1.			
2.			
3.			

6.5.2 Für Instandhaltungen / Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Nr.	Anlage / Anlagengruppe	Objekt	v.H.-Satz
1.			
2.			
3.			

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6.6 Wiederholungsbauten:

6.7 Unterschreitung der Tafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI (5.000,- €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- pauschal
- nach ortsüblichen (oder vereinbarten) Stundensätzen des Vertrages gemäß § 9.2 AVB Hochbau

6.8 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI (4.000.000,- €), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

- pauschal
- nach ortsüblichen (oder vereinbarten) Stundensätzen des Vertrages und § 9.2 AVB Hochbau

6.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:

Leistungsstufe	Besondere Leistung	EUR
Summe der Besonderen Leistungen (insgesamt)		

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6.10 Honorar bei Leistungsänderungen

6.10.1 Spricht der Auftraggeber ein Änderungsbegehren aus (§ 3.7), treffen die Parteien möglichst eine Änderungsvereinbarung im Sinne von § 650 q Abs. 1 i. V. m. § 650 b BGB, die eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung enthalten soll. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

6.10.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:

Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen) hat der Auftragnehmer ein pauschales Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Dieses ist auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und unter Zugrundelegung ortsüblicher Stundensätze zu kalkulieren. Sollte die Schätzung des Zeitaufwands nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Für Abrechnung und Nachweis gilt § 9.2 der AVB Hochbau.

6.10.3 Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Änderungen) gelten die vorstehenden Absätze § 6.10.1 und § 6.10.2 nur dann und insoweit, als die Gründe die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für den Auftraggeber bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650 p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim Auftragnehmer.

6.10.4 Führt ein Änderungsbegehren des Auftraggebers hinsichtlich der vereinbarten bzw. bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausführungsfristen (§ 3.7.2) zu einem Mehraufwand beim Auftragnehmer, so wird der nachgewiesene tatsächliche Mehraufwand vergütet.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

6.12 Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

- nicht erstattet.
- insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von _____ € netto erstattet.
- mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit _____ v. H. vom Nettohonorar erstattet.
-
-
-
- Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

6.13 Reisekosten

- Die Reisekosten werden nicht erstattet.
- Die Reisekosten werden pauschal mit folgendem Betrag erstattet _____ (EUR)
- Die Reisekosten werden auf Einzelnachweis erstattet.

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Reisekostennachweise sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

6.14 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers und die Nebenkosten gemäß § 6 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
 Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 7**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 14 AVB Hochbau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	€
Für sonstige Schäden	€

§ 8**Ergänzende Vereinbarungen**

- 8.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben. Siehe Anlage 14.

- 8.2** Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt

(Name, Qualifikation):

- für Leistungsstufe 1
 für Leistungsstufe 2
 für Leistungsstufe 3
 für Leistungsstufe 4
 für Leistungsstufe 5

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 3.4.3 (4) auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung)	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

8.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Auftraggeber:

(Ort/Datum)

(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Siegel / Stempel)

Auftragnehmer:

(Ort/Datum)

(ggf. Funktion / Anrede des Unterzeichners)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(ggf. Siegel / Stempel)